MARKT BAD ENDORF

Merkblatt zur Anmeldung eines Abzugszählers für z.B. Gartenwasser

Nach §10 Absatz 3 und Absatz 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Bad Endorf können **Wassermengen erst ab einem Volumen von 12 m³**, die nachweislich nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt wurden, bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr zum Abzug gebracht werden. Die Mengen sind durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu ermitteln, welche die Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten zu installieren haben.

Für die Befüllung von Poolanlagen darf das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist!

Die Abzugszähler (z.B. Gartenwasserzähler) müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Abzugszähler gegen einen geeichten Zähler auszutauschen. Die Verantwortung dafür trägt ausschließlich der Eigentümer. Zählerstände von nicht geeichten Gartenwasserzählern können nicht berücksichtigt werden.

Die Gartenwasserzähler können bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, an dem sie bei dem Markt Bad Endorf schriftlich angemeldet wurden. Dies ist sowohl bei einer Neuinstallation als auch bei einem Zählerwechsel notwendig.

Bitte beachten Sie folgende Installationshinweise für den Einbau eines Gartenwasserzählers:

- Der Einbau des Gartenwasserzählers erfolgt nicht durch die Gemeinde. Der Eigentümer ist für die Montage selbst verantwortlich.
- Es dürfen nur geeichte Wasserzähler eingebaut werden.
- Der Gartenwasserzähler ist nach DIN 1988 mit Rückflussverhinderer zu installieren. Denken Sie bitte daran, Ihre Bewässerungseinrichtung zu entleeren, wenn Einrichtungen oder Leitungsteile nicht frostfrei verlegt sind.
- Teilen Sie uns bitte mit dem entsprechenden Formular mit, wenn Sie den Einbau eines (neuen) Zählers vollzogen haben.

Ansprechpartner:
Frau Kirschner oder Frau Mühlnickel-Rieder
Telefon: 08053 – 3008-18 oder 45 Telefax: 08053 – 3008-39
E-Mail: steueramt@bad-endorf.de

MARKT BAD ENDORF

Erklärung über den Einbau eines Abzugszählers
(Gartenwasserzähler)

Name: _____

PK-Nr.: _____

Straße, Hausnr.: _____

Ort: **83093 Bad Endorf- OT:**_____

Einbaustelle: _____

Wir/ich verpflichte(n) mich/uns, den Zähler so anzubringen, dass ausschließlich der Wasserverbrauch für die Entnahme von Wasser, welches nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Gießwasser), gemessen wird.

Es ist uns bekannt, dass für die Befüllung von Poolanlagen das Frischwasser nicht über den Abzugszähler geleitet werden darf, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist!

Daten zum Wasserzähler:

Zähler-Nr.: _____ **Zählerstand:** _____

Einbaudatum: _____ **Eichjahr:** _____

_____ _____
Ort, Datum **Unterschrift**

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an:

Markt Bad Endorf
- Steueramt -
Bahnhofstraße 6
83093 Bad Endorf
E-Mail: steueramt@bad-endorf.de